

ADAC

Verkehrsexperten informieren

**Beiträge der Anwohner
zum Straßenausbau
in Städten und Gemeinden**



> Inhalt

Vorwort 4

I. Informationen zu Straßenausbaubeiträgen 5

Was sind Straßenausbaubeiträge? 5

Wie unterscheiden sich Erschließungskosten
und Straßenausbaubeiträge? 6

Was ist mit dem Begriff „Vorteil“ gemeint? 6

Welche Maßnahmen sind straßenausbaufähig? 7

Wer ist beitragspflichtig? 8

Welche Kosten dürfen in die Beiträge einfließen? 9

Was muss ich wann zahlen?
Und kann ich mich dagegen wehren? 9

Juristische Beratung zu Straßenausbaubeiträgen 12

II. Position und Forderungen des ADAC zu Straßenausbaubeiträgen 13

Jede Gemeinde sollte selbst entscheiden 13

Mehr Transparenz 13

Beitragserhebung verursacht Kosten 14

Finanzielle Härten durch einmalige Beiträge 14

Geringere Belastung durch wiederkehrende Beiträge 14

Wiederkehrende Beiträge bereits eingeführt 15

Forderungen des ADAC zur Beitragserhebung 16

III. Straßenausbaubeiträge – Fragen und Antworten 18

Impressum:

Herausgeber:

Allgemeiner Deutscher Automobil Club e.V., Ressort Verkehr,
Am Westpark 8, 81373 München
www.adac.de/verkehrs-experten

Vertrieb:

Die Broschüre kann mit Angabe der Artikelnummer 2830610 direkt beim
ADAC e.V., Ressort Verkehr, Am Westpark 8, 81373 München,
Fax (089) 7676 4567, E-Mail: verkehr.team@adac.de bezogen werden.

Preise und Mengenrabatte auf Anfrage; Telefon (089) 76 76-62 71

©2010 ADAC e.V., München

Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung des ADAC e.V.

Vorwort

Die Gemeinden – einschließlich der kreisfreien und kreisangehörigen Städte – sind für rund 63 % der Straßen in Deutschland verantwortlich. Die öffentlichen Kassen sind leer; und so beteiligen Kommunen in zunehmendem Maße die Anlieger unmittelbar an den Kosten für eine Erneuerung von Gemeindestraßen. Dies geschieht über so genannte Straßenausbaubeiträge.



Oftmals führen solche Straßenausbaubeiträge zu teils heftig geführten Diskussionen zwischen betroffenen Anliegern, der öffentlichen Verwaltung und politischen Entscheidern – nicht selten kommt es sogar zu gerichtlichen Verfahren.

Die politische Tragweite zeigt sich an Hand der zunehmenden Zahl von Bürgerinitiativen. Die heutige Praxis einer einmaligen Beitragserhebung kann Anlieger vollkommen unerwartet treffen und mit empfindlichen Zahlungsforderungen konfrontieren. Die Folge sind immer wieder finanzielle Härten und vor Ort in den Gemeinden kontrovers geführte Debatten.

Diese ADAC-Information richtet sich an betroffene Bürger, die kommunale Verwaltung und die Politik.

A handwritten signature in blue ink that reads "Ulrich Klaus Becker".

Ulrich Klaus Becker
ADAC-Vizepräsident für Verkehr

➤ I. Informationen zu Straßenausbaubeiträgen

Was sind Straßenausbaubeiträge?

Die Instandhaltung der kommunalen Straßen und Verkehrswege ist Angelegenheit der Straßenbulasträger und somit regelmäßig der Gemeinden. Die Kosten hierfür sind deshalb auch grundsätzlich aus deren Etat zu bestreiten.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Gemeinde die Kosten allerdings anteilig auf die Anlieger umlegen. Dies sind die so genannten Straßenausbaubeiträge.

Grundsätzlich werden diese Beiträge nur einmal erhoben. Für unterschiedliche Maßnahmen an derselben Anlage können in einem gewissen zeitlichen Abstand jedoch erneut Beiträge anfallen.



Wie unterscheiden sich Erschließungskosten und Straßenausbaubeiträge?

■ Erschließungskosten

Wer einen Bauplatz in einem Neubaugebiet besitzt, muss für die neu hergestellten Straßen, Wege und Plätze sowie Grünanlagen und Lärmschutteinrichtungen Erschließungskosten bezahlen. Rechtsgrundlage ist hierfür das Baugesetzbuch (BauGB).

Erschließungskosten müssen nur für die erstmalige Herstellung bezahlt werden. Die Höhe kann dabei bis zu 90 % der Kosten der Maßnahme betragen.

■ Straßenausbaubeiträge

Liegt ein Grundstück innerhalb eines bebauten Gemeindegebietes an einer vorhandenen Straße, kann diese Straße eines Tages vollständig erneuert werden. In einem solchen Fall ist die Gemeinde berechtigt, für diese Maßnahme Straßenausbaubeiträge zu erheben.

Rechtsgrundlage hierfür ist eine entsprechende von der Gemeinde verabschiedete Satzung nach den Regeln des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Dieses Gesetz ist von Bundesland zu Bundesland verschieden.

Straßenausbaubeiträge können auch dann erhoben werden, wenn bereits früher Erschließungskosten gezahlt worden sind. Der Umfang der Umlage auf die Anlieger ist abhängig von den Vorteilen, welche die Erneuerung für die Anlieger mit sich bringt.

Was ist mit dem Begriff „Vorteil“ gemeint?

Mit Veränderungen an Straßen oder Wegen ist in der Regel eine Verbesserung verbunden, wenn sich der Zustand der Straße nach der Baumaßnahme in objektiver Hinsicht vom früheren Zustand unterscheidet und die Maßnahme sich positiv auf die Benutzbarkeit auswirkt. Der neue Zustand wird also mit dem Altzustand verglichen – wobei es nicht

darauf ankommt, dass der Anwohner selbst einen unmittelbaren persönlichen Vorteil aus der Maßnahme zieht.

In vielen Fällen ist die Bedeutung des Vorteilsbegriffs für die Betroffenen nur schlecht nachzuvollziehen. Denn nicht immer korrespondiert dieser Vorteil mit dem tatsächlichen betriebswirtschaftlichen Nutzen bzw. der Verwertbarkeit eines Grundstücks.

■ Vorteil ist nicht gleich Vorteil...

Allein die Lage eines Grundstücks kann sich erheblich auf die Beitragshöhe auswirken; Eckgrundstücke grenzen z.B. oftmals an zwei Straßen oder Wege. Und auch das subjektive Empfinden eines Vorteils spielt immer wieder eine Rolle: So mag eine Straße ausgebaut worden sein, der Anlieger musste sich an den Kosten hierfür beteiligen – aber nun quält ihn mehr Verkehrslärm als vor der Baumaßnahme.

Die Verwaltungsjuristen der Gemeinde stellen einen Vorteil fest, der Anlieger fühlt sich benachteiligt und empfindet eine finanzielle Härte.

Welche Maßnahmen sind straßenausbaufähig?

Welche Maßnahmen beitragspflichtig sind, ergibt sich aus dem Kommunalabgabengesetz des jeweiligen Bundeslandes, wobei vor allem die Begriffe Erneuerung und Verbesserung eine Rolle spielen:

■ Erneuerung

Von einer Erneuerung spricht man, wenn die alte abgenutzte Straße durch eine neue Straße ersetzt wird. Die Grundfläche bleibt gleich, die Aufteilung der Fahrbahnbestandteile wird nicht verändert.

Eine Erneuerung kommt dabei frühestens nach Ablauf der üblichen Nutzungsdauer – in der Regel 25 bis 30 Jahre – in Betracht. Erst dann gilt die Erneuerung als beitragsfähige Maßnahme und kann finanziell auf betroffene Anlieger umgelegt werden.



■ **Verbesserung**

Eine Verbesserung ist eine Baumaßnahme, mit der die Eigenschaften und somit die Benutzbarkeit einer Straßenverkehrsanlage positiv beeinflusst werden. Hierzu muss ein Vergleich mit dem ursprünglichen Zustand vorgenommen – und die bestimmungsgemäße Funktion der Anlage berücksichtigt werden. Ob überhaupt eine Verbesserung notwendig wird, liegt im Ermessen der Gemeinde. Der Anlieger kann daher nicht einwenden, die Straße wäre auch zuvor noch funktionstüchtig gewesen.

Einen Unterfall der Verbesserung stellen Erweiterungsmaßnahmen dar. Sie setzen voraus, dass Verkehrsanlagen in ihrer räumlichen Ausdehnung geändert – also verbreitert und somit erweitert werden. Auch Umgestaltungsarbeiten können als Verbesserung angesehen werden und Straßenausbaubeiträge nach sich ziehen, z.B. die Umwandlung einer Straße in eine Fußgängerzone.

Wer ist beitragspflichtig?

Zur Zahlung werden in der Regel die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten der Anliegerstraßen herangezogen. Die entsprechende Rechtsgrundlage findet sich im KAG des jeweiligen Bundeslandes – und kann daher von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sein.

In nahezu allen Bundesländern können, sollen oder müssen Straßenausbaubeiträge erhoben werden. Die einzelnen Regelungen in den Ländern unterscheiden dabei, ob eine Verpflichtung oder eine Wahlmöglichkeit der Gemeinden zur Erhebung besteht. Nur in Baden-Württemberg gibt es keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen.

Welche Kosten dürfen in die Beiträge einfließen?

Beiträge sind für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu entrichten. Hierzu gehören auch die Kosten für Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen. Außerdem müssen die Kosten immer sachgerecht – d.h. erforderlich – sein.

Die Höhe des beitragsfähigen Aufwands wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Wegen des Kostendeckungsprinzips darf dabei natürlich kein Gewinn erwirtschaftet werden.

■ **Straße ist nicht gleich Straße...**

Die Verteilung der Kosten einer Baumaßnahme zwischen Anliegern und Gemeinde richtet sich nach der Bedeutung der Verkehrseinrichtung – abhängig davon, ob es sich um eine Anliegerstraße, eine Haupteinfahrts- oder Hauptverkehrsstraße handelt: je höher die verkehrliche Bedeutung, desto höher auch der finanzielle Anteil der Gemeinde.

Was muss ich wann zahlen? Und kann ich mich dagegen wehren?

■ **Einmalige Beiträge**

Abhängig von den Landesgesetzen und der maßgeblichen Satzung der Kommune werden Straßenausbaubeiträge meist als einmaliger Beitrag erhoben. Beim „klassischen“ einmaligen Straßenausbaubeitrag müssen für den Straßenausbau nur die unmittelbaren Anlieger der einen ausgebauten

ten Straße zahlen. Es erfolgt also die Abrechnung einer konkreten Einzelmaßnahme, z.B. einer bestimmten abzugrenzenden Straßenerneuerung. Das Problem: Diese Praxis führt zu hohen, einmaligen finanziellen Belastungen der Anlieger.

■ **Wiederkehrende Beiträge**

In einzelnen Bundesländern wie z.B. Rheinland-Pfalz oder Thüringen gibt es die Möglichkeit so genannter wiederkehrender Beiträge. Diese beziehen sich auf Maßnahmen, die binnen eines Jahres in einem Gemeindegebiet oder größeren Ortsteil erfolgt sind, und dort gesammelt abgerechnet werden. Die Solidargemeinschaft wird im Gegensatz zum einmaligen Beitrag nicht von den Anliegern einer bestimmten Straße, sondern von allen Anliegern der gesamten Gemeinde bzw. in größeren Kommunen in bestimmten abgegrenzten Gebietsteilen hiervon gebildet. Hat eine Kommune eine solche gesetzliche Möglichkeit, muss sie diese Form der Beitragserhebung ausdrücklich in einer Satzung regeln.

Wiederkehrende Beiträge tragen dem Umstand Rechnung, dass die Grundstückseigentümer einer Gemeinde bzw. eines Ortsteils von einem insgesamt funktionierenden und gut ausgebauten Straßensystem in gleicher Weise profitieren. Im Gegensatz zum einmaligen Beitrag, der zu hohen Beitragsforderungen gegenüber Einzelnen führen kann, liegt der Vorteil des wiederkehrenden Beitrags auf der Hand: Die Kosten werden auf mehrere Schultern verteilt – die Höhe des Beitrages für den Einzelnen ist geringer. Ein weiterer Vorteil der wiederkehrenden Beiträge ist außerdem ein längerer Zeitraum.

In Rheinland-Pfalz ist die Rechtmäßigkeit dieser Beitragsform obergerichtlich durch alle Instanzen bestätigt.

■ **Fälligkeit**

Wann der Bescheid über die Zahlungspflicht erlassen und der Beitrag fällig wird, ergibt sich aus der Satzung der Gemeinde.

■ **Ansprechpartner und Adressen**

Alle wesentlichen Daten können dem Beitragsbescheid und dessen Rechtsmittelbelehrung entnommen werden. Dazu zählen die zuständigen Ansprechpartner, ihre Kontaktdaten sowie der richtige Adressat eines möglichen Rechtsmittels.

■ **Rechtsmittel**

Gegen einen Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung ein Rechtsmittel – also ein Widerspruch bzw. eine Anfechtungsklage – eingelegt werden.

Da in einigen Bundesländern das Widerspruchsverfahren abgeschafft wurde, ist der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides zu entnehmen, ob gegen den Beitragsbescheid direkt vor dem Verwaltungsgericht geklagt werden muss.

Ein Widerspruch muss nicht begründet werden, trotzdem empfiehlt sich eine Begründung, damit die Gemeinde ihren Bescheid nochmals auf dessen Recht- und Zweckmäßigkeit prüft.

Auch wenn die Gemeinde den Widerspruch abgewiesen hat, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden.

Da weder Widerspruch noch Anfechtungsklage eine aufschiebende Wirkung haben, ist der Beitrag zunächst zu entrichten – auch dann, wenn über die Rechtmäßigkeit im Rechtsmittelverfahren noch nicht abschließend entschieden ist.

Dies kann nur vermieden werden, wenn ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt und diesem stattgege-

ben wird. Voraussetzung hierfür ist grundsätzlich, dass durch die Vollziehung des Bescheides eine unbillige Härte entsteht.

■ Verjährungsfristen

Grundsätzlich können die Beiträge vier Jahre lang festgesetzt werden, gerechnet ab Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht erstmals entstanden ist. Dies ergibt sich aus den landesrechtlichen Bestimmungen, die auf die Abgabenordnung verweisen.

Juristische Beratung zu Straßenausbaubeiträgen

Aufgrund der rechtlich sehr komplexen Materie sollten Sie sich im Einzelfall durch einen spezialisierten Rechtsanwalt beraten lassen. Um Kosten zu sparen, kann dies z.B. in einem Zusammenschluss von Anliegern geschehen.

Bei der Suche nach geeigneten Rechtsanwälten unterstützt Sie gerne die Juristische Zentrale des ADAC e.V. (Telefon 089/76 76 24 23, E-Mail: recht@adac.de).



➤ II. Position und Forderungen des ADAC zu Straßenausbaubeiträgen

Jede Gemeinde sollte selbst entscheiden

Der ADAC fordert von den Verantwortlichen in den Bundesländern und Gemeinden, auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach Möglichkeit zu verzichten: Schließlich sind die Kosten für das Straßennetz in Deutschland durch Steuern und Abgaben der Nutzer (z.B. Mineralöl- und Kfz-Steuer) bereits vollständig gedeckt.

Das bedeutet, dass die KAG der Länder den Gemeinden grundsätzlich freistellen müssen, ob sie eine Satzung zur Beitragserhebung erlassen. In denjenigen Ländern, in denen derzeit eine landesgesetzliche Verpflichtung zum Erlass einer Satzung besteht, sollte diese in eine Kann-Vorschrift umgeändert werden – so bliebe die Entscheidung über eine Erhebung von Beiträgen grundsätzlich den Gemeinden überlassen.

Mehr Transparenz

Immer wieder sind anstehende Erneuerungsmaßnahmen und die hierdurch entstehenden Kosten für die Bürger nicht transparent. Die Unterhaltung einer Straße kann im Vorfeld vernachlässigt worden sein. In Einzelfällen werden Erneuerungen auch als „Luxussanierung“ empfunden. Letzteres betrifft oftmals Straßen und Plätze in Innenstadtlagen von z.B. touristischer Bedeutung.

Von vielen Bürgern wird der Straßenausbaubeitrag deshalb abgelehnt – gegen seine Erhebung wird juristisch vorgegangen. Von öffentlicher Seite wiederum wird darauf verwiesen, dass aus finanziellen Gründen nicht auf eine Beitragserhebung verzichtet werden könne. Um solchen Differenzen vorzubeugen, fordert der ADAC von Anfang an mehr Transparenz bei derartigen Baumaßnahmen.

Beitragserhebung verursacht Kosten

Den Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen stehen erhebliche Ausgaben für die Beitragserhebung gegenüber: Diese entstehen vor allem durch Personal- und Sachkosten für die gesamte Beitragssachbearbeitung. Hierzu gehören z.B. die Aufwandsermittlung, das Erstellen und Versenden von Informationsschreiben oder Heranziehungsbescheiden.

Die hohen Kosten der Mittelherhebung sind oftmals direkte Folge der geringen Akzeptanz der Beiträge durch betroffene Bürger. Aufgrund von Widersprüchen muss die Beitragserhebung juristisch geprüft werden – dies führt auf beiden Seiten zu zusätzlichen Kosten.

Der ADAC setzt sich daher für Optionen ein, die den Bürger weniger stark belasten und den Gemeinden mehr Flexibilität bei der Beitragserhebung ermöglichen. Eine bessere Akzeptanz der Beiträge kann die Kosten ihrer Erhebung deutlich vermindern.

Finanzielle Härten durch einmalige Beiträge

Einmalige Beiträge können für Anlieger eine finanzielle Belastung von vielen Tausend Euro bedeuten – oftmals vollkommen unerwartet. Darin liegt ein wesentlicher Grund für die mangelnde Akzeptanz solcher Bescheide.

Geringere Belastung durch wiederkehrende Beiträge

Im Vergleich zum einmaligen Ausbaubeitrag kann beim wiederkehrenden Beitrag eine geringere Belastung des Einzelnen erreicht werden. Die Beitragslast wird ähnlich einer Ratenzahlung auf einen längeren Zeitraum verteilt, noch dazu auf eine Vielzahl von Grundstücken – vorausgesetzt, dass diese von der jeweiligen Straßenausbaumaßnahme auch tatsächlich profitieren. Die finanzielle Belastung wird gleichmäßig und damit weniger spürbar aufgeteilt.



Die individuelle Beitragsbelastung stellt sich im Ergebnis als wesentlich geringer dar. Andererseits werden auch Grundstücke von der Beitragspflicht betroffen, die möglicherweise nur entfernt von der konkreten Straßenausbaumaßnahme profitieren.

Durch die jährliche Erhebung kann die Beitragserhebung transparenter und somit weniger überraschend für betroffene Grundstückseigentümer erfolgen – gleichzeitig sinken die Erhebungskosten.

Für die Gemeinden führt der wiederkehrende Beitrag langfristig gesehen zu kalkulierbaren Einnahmen. Dies kommt auch dem Erhaltungsmanagement und somit der langfristigen Substanzerhaltung der Straßen zugute.

Wiederkehrende Beiträge bereits eingeführt

Das Instrument des wiederkehrenden Beitrags wird bislang vor allem von Gemeinden in Rheinland-Pfalz angewendet. Im Ergebnis stellt der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag ein gleichberechtigtes Finanzierungsinstrument neben dem Einmalbeitrag dar. Beide Systeme bieten dabei Vor- aber auch Nachteile.

Der ADAC setzt sich dafür ein, dass der wiederkehrende Beitrag als Option für die Gemeinden in alle Kommunalabgabengesetze der Länder aufgenommen wird. Es sollte den Gemeinden vor Ort überlassen bleiben, ob sie hiervon Gebrauch machen wollen.

Forderungen des ADAC zur Beitrags- erhebung:

- Vorab sollten stets kostengünstigere Alternativen zur Erneuerung geprüft werden. Dabei muss die Gemeinde auch der Verkehrsbelastung der Straße und deren Bedeutung für den Verkehr Rechnung tragen – z.B. bei einer reinen Anliegerstraße ohne weitere Erschließungsfunktion.
- Die betroffenen Bürger müssen frühzeitig über bevorstehende Maßnahmen unterrichtet und bei Entscheidungen über den Umfang der Sanierung einbezogen werden.
- Die Vernachlässigung der Erhaltung einer Straße darf nicht zu Lasten der Bürger gehen. Die Gemeinden müssen ein effizientes Erhaltungsmanagement installieren, um die Lebensdauer von Straßen substanzorientiert zu optimieren. Die Nachweispflicht der ordentlichen Unterhaltung einer Straße obliegt der Gemeinde.
- Die Gemeinden müssen einen hohen Eigenanteil an den Kosten einer Erneuerung tragen, damit keine Anreize zur mangelnden Erhaltung der Straßen entstehen.
- Besondere Ausstattungen einer Straße oder eines Platzes, wie z.B. eine besondere Pflasterung oder historisch wirkende Straßenbeleuchtung, dienen allen Bürgern einer Stadt und deren Gesamterscheinungsbild. Solche Maßnahmen sollten deshalb auch finanziell von der Gemeinde getragen werden.
- Die den Gemeinden zufließenden Dritt- und Fördermittel müssen mit dem gesamten Vorhaben verrechnet werden, nicht nur mit dem Eigenanteil der Gemeinde.
- Die Beitragserhebung sollte in den KAG flexibilisiert werden. Hierzu gehört, dass die Entscheidung über die Beitragserhebung grundsätzlich bei den Gemeinden liegen muss.

- Im Vergleich zum einmaligen Ausbaubeitrag stellt sich die individuelle Belastung bei den wiederkehrenden Beiträgen in der Regel als wesentlich geringer dar. Die Kosten für alle beitragspflichtigen Maßnahmen innerhalb eines Abrechnungsgebiets, z.B. einem Ortsteil, werden zusammengefasst und auf alle Grundstücke umgelegt. Daher sollte für die Gemeinde eine generelle Wahlmöglichkeit der Beitragsgestaltung zwischen einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen bestehen. Eine solche Wahlmöglichkeit ist in den KAG der Länder aufzunehmen.



➤ III. Straßenausbaubeiträge – Fragen und Antworten

➤ Wofür sind Ausbaubeiträge zu entrichten?

Ausbaubeiträge sind für die Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu entrichten.

➤ Was bedeutet Erneuerung?

Unter Erneuerung versteht man die Ersetzung einer abgenutzten Straße durch eine neue. Räumliche Ausdehnung und funktionale Aufteilung bleiben gleich. Eine nicht mehr (voll) funktionsfähige Straße wird also erneuert und in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.

Eine Instandsetzung dagegen ist eine bauliche Maßnahme, die der Substanzerhaltung bzw. einer Verbesserung der Oberflächeneigenschaften einer Straße dient. Solche Kosten sind nicht beitragsfähig, sondern müssen von der Gemeinde getragen werden.

➤ Sind neu angelegte Gehwege eine Verbesserung oder Erweiterung?

Von einer Verbesserung kann gesprochen werden, wenn sich der Zustand der Straße nach dem Ausbau so von ihrem ursprünglichen Zustand unterscheidet, dass dies positiven Einfluss auf ihre Benutzbarkeit hat. Beispiele hierfür wären eine veränderte räumliche Ausdehnung, eine andere funktionale Aufteilung der Gesamtläche oder die Art der Befestigung.

Die Erweiterung wiederum ist ein Unterfall der Verbesserung. Das zusätzliche Anlegen von Gehwegen dient der Erleichterung des Fußgängerverkehrs – somit handelt es sich um eine beitragspflichtige Verbesserung der Nutzbarkeit der Straßenverkehrsanlage.

➤ Hängt meine Beitragspflicht davon ab, ob sich durch die Baumaßnahme ein direkter Vorteil für mich ergibt?

Entscheidend ist, dass durch die Maßnahme objektiv ein Vorteil entsteht. Der Vorteil muss einen Wert für das Grund-

stück aufweisen. Der Wert äußert sich dadurch, dass die Anlage besser in Anspruch genommen werden kann – denn dies erhöht den Gebrauchswert des Grundstücks.

Der wirtschaftliche Vorteil muss allerdings nicht zu einer Steigerung des Verkehrswertes führen. Es ist also nicht erheblich, ob der einzelne Anlieger die Maßnahme subjektiv als Verbesserung empfindet.

Nur in sehr seltenen Fällen liegt im beitragsrechtlichen Sinn kein unmittelbarer persönlicher Vorteil vor. Dies kann beim finanziellen Anteil, mit dem der Grundeigentümer herangezogen wird, berücksichtigt werden.

➤ Meine 18 Jahre alte Straße wurde seit mehr als zehn Jahren nicht mehr ausgebessert. Nun soll sie plötzlich komplett erneuert werden. Muss ich dafür zahlen?

Die Erneuerung einer Straße kommt grundsätzlich nach Ablauf der üblichen Nutzungsdauer in Betracht. Diese beträgt in der Regel 25 bis 30 Jahre. Ist dieser Zeitrahmen noch nicht erreicht – und wurde die Straße bislang auch noch nicht repariert – geht dieser so genannte aufgestaute Reparaturbedarf nicht zu Lasten der Anlieger!

➤ Welche Kosten kann die Gemeinde in Rechnung stellen?

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten der Baumaßnahme ermittelt. Hierzu können auch die Kosten für die Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen herangezogen werden.

➤ Ich besitze ein Eckgrundstück. Wie wird der Straßenausbaubeitrag dafür berechnet?

Für Eckgrundstücke, die von zwei Straßen erschlossen werden, kann jede dieser Straßen eine gesonderte Beitragspflicht auslösen. Die Eigentümer von Eckgrundstücken können also mehrfach mit einem Einmalbeitrag zur Kasse gebeten werden.

Die Gemeinde kann, muss aber nicht, als Ausgleich eine Herabsetzung des Beitrags für eine der beiden Straßen in ihrer Satzung vorsehen.

➤ **Wie wehre ich mich gegen überdimensionierte Maßnahmen?**

In der Vergangenheit wurde oft über so genannte „Luxus-sanierungen“ im Zusammenhang mit Ausbaubeiträgen für überdimensionierte Baumaßnahmen gesprochen. So weit die Straße überdimensioniert ist, darf nur der erforderliche Anteil in die Kostenkalkulation für den Beitrag von Anliegern einbezogen werden. Der Anteil, der auf die Überdimensionierung entfällt, bleibt außen vor.

Nur: Wann ist eine Anlage überdimensioniert? Das hängt immer vom Einzelfall ab und kann nicht pauschal beantwortet werden. Die Gemeinden sind angehalten, vorausschauend und zukunftsorientiert zu planen. Soll ein Beitragsbescheid wegen überdimensionierter Anlagen angegriffen werden, ist eine sehr genaue Prüfung nötig.

➤ **Welche Kostenanteile sind von den Anliegern zu tragen?**

Die Gemeinden haben sehr unterschiedliche Satzungen bezüglich des von Anliegern zu tragenden Anteils von Straßenausbaubeiträgen. Generell gilt: Der Anteil am beitragsfähigen Aufwand hängt von der Art der Straße ab. Anliegerstraßen werden zu einem prozentual höheren Anteil von Anliegern mitfinanziert als Haupterschließungsstraßen, die von regem innerörtlichen Verkehr frequentiert werden. Bei Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, ist der Anteil der Anwohner in der Regel am geringsten.

➤ **Erst kürzlich habe ich als Anlieger einen Straßenausbaubeitrag gezahlt. Nun wird auf wiederkehrende Beiträge umgestellt. Droht mir eine erneute Belastung?**

Doppelbelastungen von Beitragspflichtigen durch einmalige Straßenausbaubeiträge sind zu vermeiden. Gemeinden, die von einmaligen auf wiederkehrende Beiträge umgestellt haben, sehen für solche Fälle deshalb eine Sonderregelung vor: Betroffene Grundstücke werden bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags so lange nicht berücksichtigt, bis die Höhe des bereits einmalig gezahlten Beitrags erreicht wurde.

In der Regel wird hierfür auch die Höchstdauer der Aufrechnung geregelt – z.B. bis maximal 20 Jahre nach der Entstehung des Beitragsanspruchs.

➤ **Wer ist beitragspflichtig?**

In aller Regel ist beitragspflichtig, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist. Wohnungs- und Teileigentümer sind entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

➤ **Was passiert, wenn ich den Beitrag nicht in einer Summe bezahlen kann?**

Zur Vermeidung von unbilligen Härten sehen die Satzungen der Gemeinden in der Regel auch die Möglichkeit einer Ratenzahlung vor.

➤ **Wie wehre ich mich gegen unberechtigte Beitragsforderungen?**

Früher musste in allen Bundesländern gegen einen rechtswidrigen Bescheid zunächst zwingend ein Widerspruchsverfahren angestrengt werden. Im Zuge der Verwaltungsvereinfachung hat sich dies in einigen Bundesländern teilweise geändert. So müssen sich Beitragspflichtige häufig gegen einen rechtswidrigen Bescheid direkt mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht wehren.

Welche Rechtslage in Ihrem Bundesland zutrifft, können Sie der Rechtsbehelfsbelehrung des Beitragsbescheides entnehmen.

➤ **Wie verhalte ich mich richtig bei einem Widerspruch?**

Wenn Sie Widerspruch einlegen können, müssen Sie dies je nach Zuständigkeit gemäß Rechtsmittelbelehrung tun. Sonst wird auch ein rechtswidriger Bescheid nach Ablauf eines Monats wirksam. Entsprechende Informationen finden Sie zumeist in der Widerspruchsbelehrung am Ende des Bescheides.

Sie benötigen für das Widerspruchsverfahren nicht zwingend einen Rechtsanwalt, allerdings sollten Sie spätestens dann juristischen Beistand in Betracht ziehen, wenn Ihrem Widerspruchsbescheid nicht abgeholfen wird.

➤ **Wie verhalte ich mich richtig bei einer Klage?**

Wenn Sie Klage erheben müssen, ist diese beim zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides bzw. der Widerspruchsentscheidung möglich. Auch für das Klageverfahren benötigen Sie erstinstanzlich nicht zwingend einen Rechtsanwalt – häufig ist dessen Hilfe aber durchaus sinnvoll.

➤ **Muss ich beim Widerspruch eine Form beachten?**

Ein Widerspruch ist nur dann zulässig, wenn Sie ihn innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich einlegen und unterschreiben. Die Frist berechnet sich ab dem Tag, an dem der Beitragsbescheid bei Ihnen eingegangen ist. Eine Begründung ist nicht zwingend, kann aber sinnvoll sein. Sie kann auch nachgereicht werden. Sie können zur Einlegung des Widerspruchs auch persönlich bei der Behörde vorsprechen und den Widerspruch dort niederschreiben lassen. Tipp: Wenn Sie Ihren schriftlichen Widerspruch per Einschreiben mit Rückschein an die betreffende Behörde schicken, haben Sie somit einen Beweis über den rechtzeitigen Zugang Ihres Widerspruchs. Ein telefonischer Widerspruch gegen den Beitragsbescheid ist nicht zulässig.

➤ **Muss ich trotz meines Widerspruchs sofort zahlen?**

Ihr Widerspruch hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass Sie die Beiträge fristgerecht bezahlen müssen, um keine Säumniszuschläge zu riskieren. Sollte Ihr Widerspruch erfolgreich sein, bekommen Sie Ihr Geld zurück. Wollen Sie die sofortige Zahlungspflicht abwenden, müssen Sie einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stellen.

➤ **Wer trägt die Kosten eines Widerspruchverfahrens?**

In der Regel muss die Behörde Ihre Verfahrenskosten übernehmen, wenn Ihr Widerspruch erfolgreich war. Wird Ihr Widerspruch dagegen zurückgewiesen, müssen Sie Ihre Verfahrenskosten selbst tragen. In manchen Bundesländern wird zusätzlich eine Gebühr für die Widerspruchsentscheidung berechnet.

➤ **Wann muss ich Klage erheben?**

Wenn Ihr Widerspruch zurückgewiesen wird oder Sie in einem Bundesland ohne Widerspruchsverfahren leben, können Sie beim Verwaltungsgericht Anfechtungsklage einreichen. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides bzw. der Widerspruchsentscheidung möglich. Ein Rechtsanwalt ist erstinstanzlich nicht zwingend vorgeschrieben, aber durchaus empfehlenswert.

➤ **Kann ich den Straßenausbaubeitrag steuerlich geltend machen?**

Ja, von den Mieteinnahmen eines Kalenderjahres können die im gleichen Kalenderjahr angefallenen Werbungskosten abgezogen werden. Die Beiträge stellen in Ihrer Steuerklärung einen sofort abziehbaren Erhaltungsaufwand dar. Versteuern müssen Sie demnach nur den Überschuss der Mieteinnahmen über die Werbungskosten.

➤ **Sind Straßenausbaubeiträge als Betriebskosten umlegbar?**

Nein. Hierzu müssten zwei Merkmale gleichzeitig erfüllt sein – es müsste sich um eine öffentliche Last handeln, die gleichzeitig laufend erhoben wird. Bei Straßenausbaubeiträgen wird das Merkmal „laufend“ nicht als gegeben angesehen. Damit können Sie diese Beiträge nicht als Betriebskosten auf die Mieter abwälzen.

➤ **Berechtigten Straßenausbaubeiträge zur Mieterhöhung bei vermieteten Immobilien?**

Nein. Sie können die vertragliche Miete nicht erhöhen, weil Sie nicht Bauherr der Straßenbaumaßnahme sind. Somit können Sie auch keine Wertverbesserung gegenüber Ihrem Mieter geltend machen.



Anmerkung:

Diese Broschüre kann nicht alle Fragen beantworten, die im Zusammenhang mit dem Straßenausbaubeitrag stehen – auch deshalb, weil es grundsätzlich auf den Einzelfall ankommt, welche Probleme der Beitragserhebung maßgeblich zum Tragen kommen.

So unterscheiden sich nicht nur die jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen in den Kommunalabgabengesetzen der einzelnen Bundesländer, auch die konkreten Umsetzungen der jeweiligen Gemeinden können deutliche Unterschiede aufweisen. Zudem befindet sich das Straßenausbaubeitragsrecht aufgrund der laufenden Rechtsprechung in einem stetigen Wandel.

Ihr erster Ansprechpartner ist im Falle eines Bescheides die ausstellende Gemeinde. Sind Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden, sollten Sie zur Wahrung der Fristen schnellstmöglich über die Einlegung eines Widerspruchs oder einer Klage nachdenken – und/oder die Beratung eines fachlich spezialisierten Rechtsanwalts in Anspruch nehmen.

Weiterführende Informationen



Die Fachbroschüre „Shared Space – Mehr Sicherheit durch weniger Regeln im Verkehr?“ kann unter Angabe der Artikelnummer 2830381 direkt beim ADAC e.V. bezogen werden:

Fax: 089/7676-4567

E-Mail: verkehr.team@adac.de

Die Schutzgebühr beträgt 5,00 Euro zuzüglich 1,73 Euro Versandgebühr.

ADAC-Mitglieder erhalten diese Broschüre bei Angabe ihrer ADAC-Mitgliedsnummer versandkostenfrei.